

Gewerkschaft **Verwaltung und Verkehr**

Die Unabhängige für Berlin

Postfach 200739, 13517 Berlin
E-Mail info@
gewerkschaftverwaltungundverkehr.de
Fax (030) 3510 27 89

Tel (030) 2318 7174 – tagsüber
Tel (030) 3510 2788 – abends
Mobiltel (0179) 9408997

03.07.2014

Info 25/14

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

bei der Stufenzuordnung im Rahmen der Einstellung ist eine Differenzierung zwischen Zeiten, die bei demselben und bei anderen Arbeitgebern zurückgelegt worden ist, europarechtlich unzulässig. Daraus ergeben sich Folgen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-L.

Der EuGH hat in einem Urteil vom 5. Dezember 2013 – Az. C 514/12 – im Kern entschieden, dass der in den Verträgen in Art. 45 AEUV festgelegte Grundsatz der Freizügigkeit sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung nationalen Regelungen entgegensteht, die bei der Zuordnung von Beschäftigten zu Entlohnungsstufen im Hinblick auf die Berufserfahrung zwischen Zeiten der Berufserfahrung bei demselben und anderen Arbeitgebern differenziert.

Konkret wurde über eine Regelung aus Österreich geurteilt. Der EuGH sah darin eine mittelbare Diskriminierung aller sogenannten Wanderarbeiter, aber auch der Beschäftigten, die bei der fraglichen Körperschaft angestellt waren, da diese von der Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit abgehalten werden können.

Die vom EuGH in der Entscheidung angelegten Maßstäbe und die daraus resultierenden Folgen sind auch auf die geltenden Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes übertragbar. Daraus folgt, dass die Regelungen im TV-L zukünftig europarechtskonform anzuwenden sind und bereits vorgenommene Einstufungsentscheidungen gegebenenfalls zu korrigieren sind. Konkret betroffen sind im Bereich des TV-L alle Beschäftigten. Denn die im Tarifvertrag enthaltenen Regelungen zur Stufenzuordnung unterscheiden ebenfalls zwischen Zeiten bei demselben und einem anderen Arbeitgeber, indem die einschlägige Berufserfahrung bzw. in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit bei der Stufenzuordnung unterschiedlich gewertet wird. Dies bedeutet konkret, dass Beschäftigte, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen, bei denen aber die einschlägige Berufserfahrung bei anderen Arbeitgeber nicht vollständig bei der

BBBank eG
BIC GENODE61BBB
IBAN
DE91660908000009434275

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr e.V.
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nr. 18712 Nz
Finanzamt für Körperschaften Berlin Steuernummer 27/ 624/ 50228

bitte wenden

Stufenzuordnung berücksichtigt worden ist, so zu stellen sind, als wären die jeweiligen Zeiten voll angerechnet worden.

Daraus resultierende rückwirkende Zahlungsansprüche der Beschäftigten können aber nur bis zur Grenze der geltenden Ausschlussfrist von 6 Monaten des § 37 TV-L geltend gemacht werden.

Gleiches gilt auch für landesbezirkliche Tarifverträge des TV-N (BVG), soweit dort hinsichtlich der Einstufung und Vorbeschäftigungszeiten entsprechend zwischen Zeiten bei demselben und anderen Arbeitgebern differenziert wird.

Eine Muster-Geltendmachung finden Sie unten. Betroffene Beschäftigte sollten daher zur Vermeidung von Rechtsverlusten unverzüglich einen entsprechenden **Antrag bei ihrem Arbeitgeber** einreichen und sich den Zugang des Antrages bestätigen lassen.

Von dieser Problematik, dürften ausschließlich Kolleginnen und Kollegen betroffen sein, die nach Inkrafttreten des TV-L eingestellt wurden und vorher in ihrem Beruf bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt waren. Für Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus- D. Schmitt, Tel. 2318 7174

Name, Anschrift:

An

Arbeitgeber, personalaktenführende Stelle über Büroleitung

Korrektur der Stufenzuordnung - Rückwirkende Geltendmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei meiner Einstellung zum bin ich gemäß TV-L der Stufe meiner Entgeltgruppe zugeordnet worden, da mir meine bei anderen Arbeitgebern erworbene einschlägige Berufserfahrung (TVöD Bund, TV-L, TV-Hessen) bzw. die bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegte Zeit (TV-V) von insgesamt Jahren nicht angerechnet worden ist. Wäre diese angerechnet worden, so wäre ich der Entgeltstufe meiner Entgeltgruppe zugeordnet worden.

Da ein Ausschluss oder eine geringere Bewertung von Zeiten bei anderen Arbeitgebern innerhalb der Europäischen Union gegen den Grundsatz der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung verstößt und damit gemäß der Entscheidung des EuGH vom 05.12.2013 (Az. C 514/12) unzulässig ist, bin ich so zu stellen, als wenn ich von Anfang an der Stufe meiner Entgeltgruppe zugeordnet gewesen wäre. Entsprechend wäre ich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stufenlaufzeiten jetzt der Stufe der Entgeltgruppe zuzuordnen.

Ich darf Sie daher auffordern, mir die zukünftige Zuordnung zur Stufe meiner Entgeltgruppe zu bestätigen und mir die Differenzbeträge zwischen dieser Stufe und der von mir derzeit zugeordneten Stufe rückwirkend nachzuzahlen.

Zuletzt bitte ich um Bestätigung, dass dieser Antrag bei Ihnen eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

.....